

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herrn Oberst Hebbel modifizierte Antrag der Sektion St. Gallen ausspricht, schliesst, wie wir gesehen haben, die Opposition schon in sich! H.

F. Mühlhaupt's Militär- und Verkehrskarte der deutsch-französischen Grenze, sowie der benachbarten Länder von Belgien, Holland und der Schweiz. Maassstab 1 : 2,500,000. Verlag des geographischen Kunstinstituts Mühlhaupt in Bern. Preis Fr. 1. 25.

Die Karte gibt ein klares und übersichtliches Bild von dem Eisenbahnnetz und den Festungsanlagen von Frankreich und Deutschland. Bei den Eisenbahnen werden durch die Zeichnung ersichtlich gemacht: direkte Linien, Linien mit doppeltem und einfachem Geleise; bei den Festungen: die grossen Waffenplätze (oder Festungen 1. Klasse), Festungen 2. und 3. Klasse; einzelne Forts und Schanzen. Die Namen sind in deutscher und französischer Sprache angeführt.

Mit einem Blick übersehen wir die wichtigsten strategischen Verhältnisse der beiden Länder. Was der Einzelne nur mit grosser Mühe sammeln und zusammenstellen kann, liegt hier offen vor unsern Augen. Wir erhalten ein klares Bild von den kolossalen Mitteln zum Truppen-transport und für das Abhalten einer feindlichen Invasion.

Sehr in die Augen springend ist die Verschiedenheit des Landesbefestigungssystems von Deutschland und Frankreich. — Ersteres hat wenige grosse Waffenplätze an den wichtigsten strategischen Punkten; letzteres hat einen mehrfachen Gürtel von grossen Waffenplätzen, Festungen und Forts gegen die deutsche Grenze hin errichtet. Die erste Linie dehnt sich von Dunkerque über Lille, Valenciennes, Maubeuge, Verdun, Toul, Epinal, Belfort und bis gegen Pontarlier aus. Dieser folgt eine zweite, meist mit grossen Waffenplätzen, Besançon, Langres, Reims, Laon, La Fère, u. s. w. Diese Linie endet mit Calais an der Nordsee. In dritter Linie findet man Paris und Dijon.

Welche kolossale Menge Streiter muss nicht bloss für die Besatzung aller dieser gewaltigen Festungswerke erforderlich sein? Man muss sich wirklich fragen, ob in Frankreich in Bezug auf Befestigungen nicht des Guten zu viel geschehen sei.

Für uns wäre wünschenswerth gewesen, dass die Karte sich etwas weiter nach Süden erstreckt hätte.

Ein Verdienst der Karte ist es, dass sie das Wesentliche klar hervortreten lässt. Dieses geschieht hauptsächlich durch die rothe Farbe, welche die Anlagen der Landesbefestigung weit- hin sichtbar macht.

Offizieren, Politikern und Zeitungslesern muss

die Karte, welche die strategischen Verhältnisse von Frankreich und Deutschland klar zur Anschauung bringt, ausserordentlich willkommen sein. Es ist umsomehr zu erwarten, dass dieselbe bald grosse Verbreitung finden werde, als der Preis als ein ungemein mässiger bezeichnet werden darf.

—r.

Eidgenossenschaft.

Basel. (Bekanntmachung betreffend Rekrutenaushebung pro 1888.) Zur Aushebung pro 1888 haben sich zu stellen: 1) Alle in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger des Jahrganges 1868 und diejenigen der Jahrgänge 1865 bis und mit 1867, welche aus irgend einem Grunde bei früheren Aushebungen nicht erschienen sind; 2) In früheren Jahren Zurückgestellte, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist;

3) Eingetheilte Wehrpflichtige, welche seit der letzten Aushebung von den Militärärzten vor die Untersuchungskommission gewiesen sind, sowie solche, welche wegen Untauglichkeit Entlassung vom persönlichen Dienste beanspruchen. Letztere haben sich bis spätestens 1. September beim Kreiskommando zu melden und ein verschlossenes ärztliches Zeugnis mitzubringen.

Im Kanton Basel-Stadt findet die Rekrutenaushebung vom 9. bis 15. September statt; die hierorts bekannten Stellungspflichtigen werden durch persönliche, auf einen bestimmten Tag lautende Aufgebote vorgeladen, Stellungspflichtige, welche bis 1. September kein Aufgebot erhalten haben sollten, haben sich ungesäumt beim Kreiskommando anzumelden.

Wehrpflichtige, welche bei den Guiden oder beim Train eingetheilt zu werden wünschen, haben sich den 2. September, Morgens 8 Uhr beim Kreiskommando zu melden, welches auch über die Anforderungen, die an diese Rekruten gestellt werden, Auskunft ertheilt.

Ausland.

Deutschland. (Gesetzentwurf über Unterstützung von Reservistenfamilien.) Der bereits in einigen Theilen bekannt gewordene Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bestimmt:

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald letztere bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Theile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten. Auf die zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch: a) Die Ehefrau des Eingetretenen und dessen Kinder unter 15 Jahren, sowie b) dessen Kinder über 15 Jahren, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden. Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen vom 13. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbänden ob. Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmässiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen